

Satzung über die Angemessenheit der Entschädigung der Gemeindevertreter*innen in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) gründet und betreibt, nach den Vorgaben der Brandenburger Kommunalverfassung, wirtschaftliche Unternehmen sowie Eigenbetriebe. Die Einflussnahme auf die Unternehmen sowie die Kontrolle der Unternehmen sichert sie durch die Entsendung von Gemeindevertreter*innen in die Aufsichtsorgane.

Nach § 97 (8) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf; vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert am 18. Dezember 2020) ist die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung der Vertreter*innen der Stadt durch eine Satzung zu regeln. Zu diesem Zweck gibt sich die Stadt Frankfurt (Oder) die folgende Satzung, welche durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 06.05.2021 beschlossen wurde.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung soll Anwendung finden für alle von der Gemeinde bestimmten Vertreter*innen der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder), unabhängig davon, ob sie Bedienstete der Stadtverwaltung oder Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind – eine Ungleichbehandlung findet insofern nicht statt.
- (2) Als Aufsichtsorgan im Sinne dieser Satzung verstehen sich Aufsichtsräte oder vergleichbare Gremien. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein obligatorisches oder ein fakultatives Aufsichtsorgan handelt.
- (3) Die Satzung gilt lediglich für Vergütungen aus Tätigkeiten in Unternehmungen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit. Die Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) sowie deren Organe werden nicht von dieser Satzung erfasst.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung für Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree.
- (5) An Sitzungen teilnehmende Gäste werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2 Allgemeines

- (1) Aufwände, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeindevertreter*innen in den Organen der rechtlich selbstständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) entstehen, werden pauschal abgegolten. Ein Kostennachweis ist nicht zu führen. Die Tätigkeiten in verschiedenen rechtlich selbstständigen Unternehmen einer Unternehmensgruppe werden gesondert vergütet und deren Angemessenheit nach dieser Satzung einzeln bewertet.
- (2) Als Vergütung in diesem Sinne gelten auch Sachbezüge, wenn diese einem geldwerten Vorteil im Sinne des Einkommensteuergesetzes entsprechen.
- (3) Sitzungen im Sinne der folgenden Regelungen sind unternehmenssatzungsmäßige Zusammenkünfte.

§ 3 Angemessenheit der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit in Aufsichtsgremien in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) bemisst sich nach der Unternehmensgröße und der Funktion innerhalb des Gremiums.
- (2) Die Aufwandsentschädigung gilt als angemessen, soweit sie den in der folgenden Matrix dargestellten Betrag je Sitzung nicht überschreitet.

	Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender	Mitglied
größere Unternehmen	450,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
kleinere Unternehmen	300,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro

- (3) Über die Beträge nach Absatz 2 hinaus kann eine zusätzliche pauschale Vergütung gewährt werden. Pauschale Vergütungen gelten als angemessen, soweit sie den in der folgenden Matrix dargestellten Betrag je Kalenderjahr nicht überschreiten.

	Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender	Mitglied
größere Unternehmen	2.000,00 Euro	1.500,00 Euro	1.000,00 Euro
kleinere Unternehmen	1.000,00 Euro	750,00 Euro	500,00 Euro

- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung/ Vergütung wird individuell per Gesellschafterbeschluss je Gesellschaft festgelegt.
- (5) Der Höhe nach handelt es sich um Nettobeträge, die bei Vorliegen einer Unternehmereigenschaft um die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhöht zur Auszahlung gebracht werden. Der/ Die Empfänger*in ist verantwortlich für den Nachweis der Unternehmereigenschaft gegenüber der jeweiligen Gesellschaft sowie für die Abführung von Steuern, Abgaben und/ oder Beiträgen.
- (6) Alle die angemessene Aufwandsentschädigung übersteigenden Beträge sind durch die Vertreter*innen der Stadt Frankfurt (Oder) nach § 97 (8) BbgkVerf an die Stadt Frankfurt (Oder) abzuführen. Die Abführung hat unbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt sowie unter schriftlicher Ankündigung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch die Beteiligungssteuerung, zu erfolgen.

§ 4 Größenklassen der Beteiligungsunternehmen

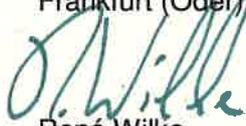
Den in § 3 dieser Satzung genannten Größenklassen wird ein Unternehmen zugeordnet, wenn es mindestens zwei der drei Kriterien der folgenden Matrix erfüllt:

	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)
größere Unternehmen	=/> 6.000.000 Euro	=/> 12.000.000 Euro	=/> 50
kleinere Unternehmen	< 6.000.000 Euro	< 12.000.000 Euro	< 50

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die seit dem 01.01.2018 geltende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder) 16.08.2021



René Wilke
Oberbürgermeister

The following information was obtained from the records of the Department of Health and Human Services, Office of the Inspector General, Washington, D.C.

10/18/85



Special Agent in Charge